

Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:

14 Ns 303/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

160 Js 24591/08 StA Oldenburg
04 Ds 380/08 AG Wilhelmshaven

Ausfertigung

Rechtskräftig seit dem 26.03.2010
Oldenburg, den 29.03.2010

gez. Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

Frau

Verteidiger:
Rechtsanwalt

w e g e n gefährlicher Körperverletzung

hat die 14. kleine Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg auf die Berufung der
der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven (Oldb) vom
02.09.2009 in der Sitzung vom 18.03.2010, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
als Vorsitzende

Frau
als Schöffinnen

Staatsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt
als Verteidiger

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Wilhelmshaven
vom 02.09.2009 wird mit der Maßgabe verworfen, dass die Angeklagte unter
Einbeziehung der Freiheitsstrafe aus dem Urteil des Landgerichts Oldenburg vom
17.02.2010 (2 KLS 111/09 - 166 Js 50588/09) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und sechs Monaten

verurteilt wird.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Zusätzlich angewendete Vorschrift: § 55 StGB.

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Das Amtsgericht hat durch Urteil vom 02.09.2009 gegen die Angeklagte wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verhängt.

Der Verurteilung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

"Obwohl die Angeklagte ... seit dem Jahre 2002 wusste, dass sie HIV-positiv erkrankt ist, führte sie in der Zeit vom 22.07.2008 bis zum 06.08.2008 mehrfach mit dem Zeugen den Geschlechtsverkehr ungeschützt aus. Sie teilte ihre gesundheitliche Vorbelastung dem Zeugen vor dem Geschlechtsverkehr nicht mit. Der Zeuge hatte gleich zu Beginn der Bekanntschaft ihr gegenüber erklärt, dass er an Hepatitis C erkrankt sei, woraufhin sie ihm geantwortet hatte, sie habe eine schlimmere Erkrankung, ohne nähere Angaben zu machen. Den Wunsch seitens des Zeugen, Kondome zu verwenden, lehnte sie ab und nahm dabei billigend in Kauf, dass der Zeuge sich möglicherweise mit einer gegebenenfalls tödlich verlaufenden Viruserkrankung ansteckte. Der Zeuge wurde nicht infiziert."

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Das Rechtsmittel hat im Wesentlichen keinen Erfolg.

I.

Zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten hat die Berufungshauptverhandlung folgende Feststellungen ergeben:

Die jetzt 26-jährige ledige Angeklagte ist in Wilhelmshaven nichtehelich geboren und bei ihrer Mutter aufgewachsen. Zu ihrem Vater, einem Sohn griechischer Einwanderer, der nach ihrer Geburt wegen eines bewaffneten Raubüberfalls längere Zeit inhaftiert war und sich später auf Rügen im Gastronomiebereich selbstständig gemacht hat, besteht seit vielen Jahren kein Kontakt mehr. Die Angeklagte hat sechs jüngere Halbgeschwister, die von drei verschiedenen Männern abstammen und nach wie vor alle im Haushalt ihrer gemeinsamen Mutter und deren Ehemann leben.

Die Angeklagte wurde mit sieben Jahren in Wilhelmshaven eingeschult, verzog mit ihrer Familie im Jahre 1993 nach Fürth und sodann 1996 in die USA, wo sie

zunächst bei einer Tante im mittleren Westen und anschließend bei ihrer Familie in Florida wohnte und dort jeweils die Schule besuchte. Nach Rückkehr der Familie in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1999 kam die Angeklagte in die 7. Klasse der Hauptschule in Schortens, aus der sie schließlich ohne Abgangszeugnis entlassen wurde. Anschließend nahm sie an einem Berufsvorbereitungsjahr für „Körperpflege“ teil, welches sie aber nach acht Monaten abbrach. In der Folgezeit hat die Angeklagte weder eine Berufsausbildung absolviert noch ist sie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Im Alter von 18 Jahren wurde die Angeklagte, die häufig ungeschützten Geschlechtsverkehr hatte, erstmals schwanger. Während der Schwangerschaft stellte man bei ihr eine HIV-Infektion fest. Im Februar 2003 wurde der Sohn, im Sommer 2004 ein weiteres Kind, die Tochter, geboren. Bei den jeweiligen Erzeugern handelte es sich um Schwarzafrikaner, zu denen die Angeklagte nur sehr kurzzeitige Beziehungen unterhielt und keinerlei Kontakt mehr besteht. Beide Kinder, die jetzt die Grundschule bzw. den Kindergarten besuchen, werden von der Mutter der Angeklagten versorgt.

Die Angeklagte ist bereits wiederholt straffällig geworden:

1. Am 09.01.2001 verurteilte das Amtsgericht Jever sie wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu gemeinnütziger Arbeit. Wegen Verstoßes gegen die Auflage wurde später ein vierwöchiger Jugendarrest festgesetzt.

2. Am 28.03.2002 sah die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in einem Verfahren wegen Diebstahls von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ab.

3. Am 14.04.2003 verhängte das Amtsgericht Jever wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung eine Woche Jugendarrest.

4. Am 15.12.2004 verurteilte das Amtsgericht Jever sie wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von acht Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die mit dem HIV-Virus infizierte Angeklagte hatte im März 2003 nach einem Diskothekenbesuch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem nicht näher

bekanntem Nigerianer ausgeübt, ohne ihn über ihre Krankheit zu informieren. Ob der Mann dadurch infiziert wurde, blieb ungeklärt.

5. Am 03.08.2005 erkannte das Amtsgericht Jever gegen sie wiederum wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung der vorgenannten Entscheidung auf eine Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten.

Dieser Verurteilung lag zugrunde, dass die Angeklagte am 06.01.2005 im Anschluss an einen Diskothekenbesuch ungeschützten Verkehr mit einem Mann hatte, dem sie zuvor auf dessen Frage nach Kondomen erklärt hatte, dass sie „keine Krankheiten“ habe und „sauber“ sei.

Nach teilweiser Vollstreckung der Jugendstrafe wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Vechta vom 09.05.2006 der Strafreist unter der Auflage, eine stationäre Therapie zur Behandlung ihres Alkoholproblems durchzuführen, zur Bewährung ausgesetzt. Nachdem die Angeklagte bereits nach wenigen Tagen das Klinikgelände verlassen und Alkohol konsumiert hatte, wurde die Strafaussetzung durch Beschluss vom 29.05.2006 widerrufen. Am 07.12.2006 wurde die Vollstreckung der restlichen Jugendstrafe nochmals zur Bewährung ausgesetzt. Wegen mangelnder Kontakthaltung zum Bewährungshelfer wurde die Strafaussetzung durch Beschluss des Amtsgerichts Wilhelmshaven vom 21.04.2008 erneut widerrufen und die Jugendstrafe schließlich bis zum 19.02.2009 vollständig vollstreckt.

In einem weiteren gegen sie geführten Strafverfahren wurde die Angeklagte durch Urteil des Amtsgerichts Jever vom 08.09.2009 vom Vorwurf der versuchten gefährlichen Körperverletzung freigesprochen. Es war nicht auszuschließen, dass die Angeklagte bei der Durchführung des ungeschützten Geschlechtsverkehrs davon ausgegangen war, dass ihr Partner zuvor von ihrer Mutter über die HIV-Infektion informiert worden war. In jenem Verfahren befand sich die Angeklagte vom 30.05. bis zum 08.09.2009 in Untersuchungshaft.

6. Schließlich erkannte die 2. große Strafkammer des Landgerichts Oldenburg am 17.02.2010 wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung gegen sie auf eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

Der Verurteilung liegt folgendes Tatgeschehen zugrunde:

" Am 10.09.2009 - zwei Tage nach ihrer Haftentlassung - kam die Angeklagte über das Internet-Portal „fischkopf.com“ in Kontakt mit dem 32-jährigen

Sicherheitsdienstmitarbeiter. Nachdem sie einige Zeit gechattet und anschließend miteinander telefoniert hatten, trafen sie sich noch am selben Abend gegen 21.45 Uhr vor der Wohnung der Angeklagten in Schortens. Von dort fuhren sie mit dem Auto des Zeugen zu dessen Wohnung in Varel, wo man sich zunächst unterhielt und Fernsehen schaute. Während dessen trank die Angeklagte, die bereits zu Hause einige Gläser Korn zu sich genommen hatte, etwa eine halbe Flasche Wodka mit Red Bull, während keinen Alkohol konsumierte.

Nachdem es auf der Couch im Wohnzimmer zum Austausch von Zärtlichkeiten gekommen war, erkundigte sich die Angeklagte, ob Kondome im Hause hätte, was dieser verneinte. Seine Frage, ob sie die Pille nehme, bejahte die Angeklagte, äußerte jedoch, dass ihr Ex-Freund „mit anderen Frauen rumgemacht“ habe, deshalb eine Ansteckungsgefahr bestehen könnte und man lieber Kondome benutzen sollte. Sie wies aber nicht darauf hin, dass sie HIV-infiziert ist. Der Zeuge und die Angeklagte begaben sich schließlich gegen 2.30 Uhr in das Schlafzimmer, wo sie sich auszogen und so dann dreimal ungeschützten Geschlechtsverkehr mit Samenerguss hatten. Morgens gegen 8.00 Uhr kam es zu einem weiteren Geschlechtsverkehr. Danach brachte der Zeuge die Angeklagte nach Hause.

Am folgenden Tage erfuhr der Zeuge in Telefonaten mit der Schwester und der Mutter der Angeklagte von deren HIV-Infektion. Darauf hin suchte er umgehend einen Arzt auf und erstattete bei der Polizei in Varel Strafanzeige. Ferner wandte er sich zwecks Beratung an die Oldenburgische Aidshilfe. Nach dem Ergebnis der zwischenzeitlich durchgeführten Untersuchungen hat der Zeuge sich nicht mit dem HI-Virus infiziert.

Bei der Angeklagte liegt eine Persönlichkeitsstörung, die durch emotionale Instabilität und Selbstunsicherheit geprägt ist, sowie ein mehrjähriger Alkoholmissbrauch vor. Zur Tatzeit war die Angeklagte bei uneingeschränkter Einsichtsfähigkeit zwar auf Grund der Persönlichkeitsstörung sowie der Alkoholbeeinflussung in ihrer Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt, jedoch war diese nicht erheblich vermindert."

In dem vorgenannten Verfahren wurde die Angeklagte auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Varel vom 17.09.2009 am 23.09.2009 festgenommen und befand sich bis zur Rechtskraft des Urteils durchgehend in Untersuchungshaft.

In der Sache hat die Kammer - im Wesentlichen aufgrund der geständigen Einlassung der Angeklagten - die gleichen Feststellungen getroffen wie das Amtsgericht. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil (dort Seite 4, 1. Absatz) Bezug genommen.

Ergänzend ist aufgrund des in der Hauptverhandlung verlesenen psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. vom 07.02.2010 festgestellt worden, dass die Angeklagte seit Jahren unter einer durch emotionale Instabilität und Selbstunsicherheit geprägte Persönlichkeitsstörung leidet, die zwar auf dem Niveau einer schweren anderen seelischen Abartigkeit i. S. d. § 20 StGB anzusiedeln ist und ihre Steuerungsfähigkeit im Tatzeitraum beeinträchtigte, jedoch nicht eine solche Ausprägung hatte, dass von einer erheblichen Verminderung ihrer Fähigkeit zur Steuerung ihres Handelns gemäß § 21 StGB ausgegangen werden kann. Ihre Einsichtsfähigkeit war dadurch nicht tangiert. Der ebenfalls bei ihr diagnostizierte mehrjährige Alkoholmissbrauch hat ebenfalls keine strafrechtliche Relevanz für die Beurteilung des Tatgeschehens.

III.

Die Angeklagte hat sich somit der versuchten gefährlichen Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Sie hat mit dem Zeugen wiederholt ungeschützten Geschlechtsverkehr durchgeführt, ohne ihn auf ihre HIV-Infektion hinzuweisen, und dabei billigend in Kauf genommen, dass sie den Zeugen mit dem die Immunschwächekrankheit Aids hervorrufenden HIV-Virus anstecken könnte.

IV.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer – ausgehend von einem Strafrahmen, der von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reicht (§ 224 Abs. 1, 1. Halbsatz) – von der Milderung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB Gebrauch gemacht, so dass ein Strafrahmen von einem Monat bis zu sieben Jahren und sechs Monaten verblieb.

Zugunsten der Angeklagten war nunmehr in der Berufungsinstanz zu bewerten, dass sie sich geständig gezeigt und offensichtlich an Einsicht in ihr Fehlverhalten gewonnen hat. Des Weiteren konnte nicht außer Acht bleiben, dass sie seit ihrer

Jugend unter der HIV-Infektion leidet, was insbesondere für einen jungen Menschen mit einer hohen emotionalen Belastung verbunden ist, nicht nur bedingt durch die Angst vor dem Ausbruch der Erkrankung, sondern auch dadurch, dass er im Falle einer Offenbarung mit gesellschaftlicher Isolation zu rechnen hat. Hinzu tritt die bei der Angeklagten vorliegende nicht unerhebliche Persönlichkeitsstörung, die über Jahre ihr Verhalten mitbestimmt hat, wenngleich die Voraussetzungen des typisierten Strafmilderungsgrundes des § 21 StGB noch nicht vorliegen.

Erheblich strafscharfend mussten dagegen die gravierenden und einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastungen der Angeklagten ins Gewicht fallen. Sie beging die hier abzuurteilende Tat, nachdem sie wegen gleich gelagerter Straftaten zu einer Jugendstrafe von immerhin zwei Jahren und drei Monaten verurteilt worden war und diese bereits teilweise verbüßt hatte. Vollkommen unverständlich ist sodann das Nachtatverhalten der Angeklagten, die kurz nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung in dieser Sache und nur zwei Tage nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft in anderer Sache über das Internet Partnerkontakt suchte und wiederum den Geschlechtsverkehr mit einem ihr bis dato Unbekannten durchführte, ohne ihre HIV-Infektion zu offenbaren. Bei der Angeklagten handelt es sich somit um eine krasse Wiederholungstäterin, deren kriminelles Verhalten von einem hohen Maß an Verantwortungslosigkeit und Rücksichtslosigkeit geprägt ist.

Nach Abwägung der vorgenannten Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer – unter der besonderen mildernden Berücksichtigung ihres Geständnisses - eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten als tat- und schuldangemessen erachtet.

Da die Voraussetzungen des § 55 StGB vorlagen, war die Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten aus dem Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 17.02.2010 in die nunmehr zu bildende Gesamtfreiheitsstrafe miteinzubeziehen. Angesichts der hohen Rückfallgeschwindigkeit, mit der Angeklagte die hier zu bewertenden Taten begangen hat, und ihrer darin zu Tage getretenen nicht ansatzweise mehr nachvollziehbaren Uneinsichtigkeit war jedoch für einen straffen Zusammenschluss der Einzelstrafen kein Raum mehr. Unter nochmaliger Würdigung aller für und gegen sie sprechenden Aspekte der Strafzumessung hat die Kammer auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von

drei Jahren und sechs Monaten

erkannt.

Bei der Angeklagten liegen sowohl emotionale als auch soziale Defizite in einem ganz erheblichen Ausmaß vor, so dass sie nach ihrer Verantwortungsreife allenfalls einer Jugendlichen gleichgestellt werden kann. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass aufgrund der besonderen Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten die „üblichen“ Maßnahmen des Strafvollzugs nicht ausreichen, um sie zu einem positiven Lebenswandel zu bewegen und ihr die Bedeutung ihres gefährlichen Sexualverhaltens vor Augen zu führen. Die Kammer teilt daher uneingeschränkt die Einschätzung des Sachverständigen Dr. dass zur Aufarbeitung der Persönlichkeitsstörung der Angeklagten und ihrer auch dadurch bedingten charakterlichen Mängel eine langfristig angelegte Sozialtherapie dringend angezeigt ist, mit der möglichst schnell begonnen werden sollte.

Die Angeklagte ist eindringlich darauf hingewiesen worden, dass ihre Mitarbeit im Rahmen einer solchen sozialtherapeutischen Behandlung für ihren künftigen Lebensweg von ausschlaggebender Bedeutung ist und im Falle eines erneuten Rückfalls nach ihrer Haftentlassung der Allgemeingefährlichkeit ihres Verhaltens sehr wahrscheinlich nur noch durch die Anordnung der Sicherungsverwahrung begegnet werden kann.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO. Soweit der Angeklagten aufgrund ihres Geständnisses in zweiter Instanz eine geringe Strafmilderung gewährt worden ist, bestand kein Anlass zu einer Kostenentlastung nach § 473 Abs. 4 StPO.

Ausgefertigt

Oldenburg, 29.03.2010

_____, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts